

BV -Nr. 02-2026 der Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinden: 3
Anzahl der anwesenden Gemeinden:
Anzahl der Gesamtstimmen: 3
Anzahl der anwesenden Stimmen:

davon Gemeinde: **Glaubitz (1)** **Nünchritz (1)** **Zeithain (1)**

davon anwesend:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen	
Nein – Stimmen	
Stimmenthaltungen	

Bemerkung:

Aufgrund § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen waren folgende Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Anlage:

1. Begründung / Sachverhalt
2. best. Entwurf Zweckvereinbarung mit Anlage Kostenübersicht

Unterschriftsleistung:

Verbandsvorsitzender

Anlage 1 BV 02-2026

Begründung:

Der Beratervertrag mit der Firma Actus IT endete am 31. Dezember 2024 und wurde aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des externen Datenschutzbeauftragten, Herrn Sommerfeld, nicht verlängert.

Nach Art. 37 DSGVO sind öffentliche Stellen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Mehrere öffentliche Stellen können gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

In dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz, insbesondere die gemeinsame Bestellung und Nutzung eines überörtlichen Datenschutzbeauftragten für 5 Jahre ab dem 01.07.2026 (siehe Anlage 2)

Sämtliche Personal- und Sachkosten des überörtlichen Datenschutzbeauftragten (einschließlich Fortbildungen, Reisekosten und notwendiger Arbeitsmittel) trägt zunächst die Gemeinde Nünchritz.

Die Kostenvorausberechnung für den Verband für einen Zeitraum von fünf Jahren beläuft sich – ohne Berücksichtigung von Tarifierpassungen – voraussichtlich auf 1.377 EUR für eine Personalstelle einschließlich Sach- und Gemeinkosten. Die variablen Kosten (insbesondere Kfz-Kosten) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Die Gesamtkosten sind auf Grundlage der stichtagsbezogenen Mitarbeiterzahlen zu verteilen.

Dieses Projekt ist ein gutes Beispiel für die interkommunale Zusammenarbeit. Im Ergebnis soll ein wirksamer Schutz personenbezogener Daten bei den genannten Vertragspartnern im Gebiet des Elbe-Röder-Dreieckes sichergestellt werden.

Die Zweckvereinbarung wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt und ist zur Beschlussfassung empfohlen.